

1979	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1979	Nr. 41
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 79	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein	1017
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1019
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1019
24. 8. 79	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1022
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	1024
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	1024
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1025
30. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1025
30. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern	1028
3. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1028
3. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1030
5. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens	1031
7. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens	1031

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein

Vom 12. September 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 29. August 1979 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. September 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein werden auf deutschem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden an diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

- a) einen Gebietsteil, der begrenzt ist
- im Osten durch die Grenze,
 - im Westen durch eine Gerade, welche die B 518 zwischen den Bau-km 1,036 im Süden und Bau-km 1,041 im Norden überquert (ohne die zur Hauensteinstraße abzweigenden Gehwege),
 - im Norden und Süden durch die dem Böschungsrand des aufgeschütteten Brückenkopfs entlang verlaufende Einzäunung;
- b) die in den Dienstgebäuden den deutschen und schweizerischen Bediensteten zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;

c) die in den Dienstgebäuden den schweizerischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume sowie

d) den den schweizerischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Teil der Abfertigungsdoppelkabine.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br. und das Grenzschutzamt Konstanz einerseits sowie die Zollkreisdirektion Basel andererseits regeln in gegenseitigem Einvernehmen die Einzelheiten.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Artikel 1 Buchstabe e der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 29. August 1979 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hans Hutter

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden

P. Affolter

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 14. August 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 25. April 1979
mit einem Vorbehalt zu Artikel XIII

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. September 1978 (BGBl. II S. 1244) und vom 22. Mai 1979 (BGBl. II S. 657).

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 1979

In Bonn ist am 11. April 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 11. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Sudan —

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Sudan beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehensverträge dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Demokratischen Republik Sudan gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen sowie Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden und
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den vorbezeichneten Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 337 523 030,52 DM (in Worten: dreihundertsiebenunddreißig Millionen fünfhundertdreißigtausendunddreißig Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, anstelle der

a) mit Regierungsabkommen vom 26. Juni 1975 und 20. Oktober 1976

b) durch Verhandlungsprotokoll vom 5. Oktober 1977

zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 97 000 000,— DM (in Worten: siebenundneunzig Millionen Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Regierungsabkommen sinngemäß weiter. Über den Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 Buchstabe b bedarf es noch des Abschlusses einer gesonderten Regierungsvereinbarung.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Sudan und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 11. April 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wo-
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther van Well

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Nasr El Din Mustafa

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan vom 11. April 1979
über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- die Regierungsabkommen vom
 - 6. Juni 1961
 - 3. März 1972
 - 7. Juli 1973
 - 7. Juni 1974
 - 27. Juni 1974
 - 26. Juni 1975
 - 26. Juli 1975
 - 20. Oktober 1976

 - die Darlehensverträge vom
 - 5. Juli 1961
 - 16. November 1972
 - 1. November 1973
 - 5. Dezember 1974
 - 5. November 1975
 - 12. April 1976
 - 23. Mai 1978
-

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zum Schutz von Pflanzzüchtungen**

Vom 24. August 1979

Belgien hat am 12. April 1979 nach Artikel 33 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzzüchtungen in der Fassung der Zusatzakte vom 10. November 1972 (BGBl. 1968 II S. 428; 1976 II S. 437) unter Übersendung einer Liste der Gattungen und Arten notifiziert, daß es

1. Artikel 4 des Übereinkommens auf die (beigefügte) Liste der Gattungen und Arten anwendet;
2. nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 über den Schutz von Pflanzzüchtungen Artikel 4 Abs. 4 des Übereinkommens auf die Gattungen und Arten dieser Liste anwendet, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens enthalten sind.

Die mit dieser Notifikation Belgiens übermittelte Liste der Gattungen und Arten wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. April 1977 (BGBl. II S. 437) und vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1194).

Bonn, den 24. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

(Übersetzung)

Royaume de Belgique	Königreich Belgien
Genres et espèces à protéger	Zu schützende Gattungen und Arten
* Avena byzantina K. Koch	Avoine d'Algérie Winterhafer
** Avena nuda L.	Avoine nue Nackthafer
* Avena sativa L.	Avoine Hafer
** Brassica oleracea L. convar. acephala (D. C.) Alef var. medullosa Thell	Chou moëllier Markstammkohl
** Brassica oleracea L. convar. acephala (D.C.) Alef var. viridis L.	Chou fourrager Futterkohl
** Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.)	Chou fleur Blumenkohl
** Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera D.C.	Chou de Bruxelles Rosenkohl
** Brassica rapa L. emend. Metzg. var. rapa	Navet Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
** Cydonia Mill.	Cognassier Quittenbaum
* Dianthus caryophyllus L.	Oeillet Nelke
** Festuca pratensis Huds.	Fétuque des prés Wiesenschwingel

** Festuca rubra L.	Fétuque rouge	Rotschwengel
** Fragaria L.	Fraisier	Erdbeere
* Hordeum vulgare L.	Orge	Gerste
** Humulus lupulus L.	Houblon	Hopfen
* Lactuca sativa L.	Laitue	Gartensalat
** Lycopersicon lycopersicum L.	Tomate	Tomate
** Linum usitatissimum L.	Lin	Lein
* Lolium multiflorum Lam.	Ray-grass d'Italie	Einjähriges Weidelgras
	Ray-grass de Westerwold	Welsches Weidelgras
* Lolium perenne L.	Ray-grass anglais	Deutsches Weidelgras und
	Hybrides des ray-grass anglais,	Mischlinge des Deutschen Weidelgrases,
	d'Italie et de Westerwold	des Einjährigen Weidelgrases und
		des Welschen Weidelgrases
* Malus Mill.	Pommier	Apfelbaum
* Phaseolus coccineus L.	Haricot d'Espagne	Feuerbohne, Prunkbohne
* Phaseolus vulgaris L.	Haricot	Bohne
** Phleum bertolonii D.C.	Fléole diploïde	Zwiebellieschgras
** Phleum pratense L.	Fléole des prés	Wiesenlieschgras
* Pisum sativum L. sensu lato	Pois	Erbse
** Poa pratensis L.	Pâturin des prés	Wiesenrispe
** Poa trivialis L.	Pâturin commun	Gemeine Rispe
** Populus L.	Peuplier	Pappel
** Prunus L.	Cerisier, prunier, abricotier	Kirschbaum, Pflaumenbaum, Apri-
	myrobolan, pêcher	senbaum, Kirschpflaumenbaum, Pfir-
		sichbaum
** Pyrus L.	Poirier	Birnbaum
** Rhododendron L.	Azalée, Rhododendron	Rhododendron
** Ribes L.	Cassis, groseilliers blanc et rouge,	Schwarze Johannisbeere, Weiße und
	groseillier à maquereau et hybrides de	Rote Johannisbeere, Stachelbeere und
	ces espèces	Mischlinge dieser Arten
* Rosa L.	Rosier	Rose
** Rubus subg. Eubatus Focke	Ronce	Brombeere
** Scorsonera hispanica L.	Scorsonère	Schwarzwurzel
** Secale cereale L.	Seigle	Roggen
* Solanum tuberosum L.	Pomme de terre	Kartoffel
* Triticum aestivum L. ssp.	Blé tendre	Weichweizen
vulgare (Vill. Host) Mac Kay)		
* Triticum durum Desf.	Blé dur	Hartweizen
** Triticum spelta L.	Epeautre	Spelz
* Trifolium pratense L.	Trèfle violet	Rotklee
** Trifolium repens L.	Trèfle blanc	Weißklee
** Vicia faba L. var. major Harz	Fève	Dicke Bohne, Puffbohne
** Vicia faba L. var. minor Harz	Féverole	Ackerbohne

* Genres et espèces obligatoires figurant à la liste prévue à l'article 4, paragraphe (3) de la Convention de Paris pour la protection des obtentions végétales du 2 décembre 1961.

** Genres et espèces, prévues à l'article 4, paragraphe (4) de la Convention citée ci-dessus.

* Obligatorische Gattungen und Arten der Liste gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Pariser Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

** Gattungen und Arten gemäß Artikel 4 Abs. 4 des obengenannten Übereinkommens.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden,
vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können**

Vom 28. August 1979

Das Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (BGBl. 1965 II S. 17, 19), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Griechenland am 22. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2376).

Bonn, den 28. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder**

Vom 28. August 1979

Das Übereinkommen vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. 1965 II S. 17, 23) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Griechenland am 22. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1966 (BGBl. II S. 105).

Bonn, den 28. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 28. August 1979

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 für

Venezuela am 25. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1978 (BGBl. II S. 223).

Bonn, den 28. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. August 1979

In Lusaka ist am 3. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. August 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 29 600 000,— DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen:

- a) bis zu 20 000 000,— DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) als programmbestimmte Warenhilfe, nämlich für die Lieferung von Lokomotiven und Ersatzteilen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, und
- b) bis zu 9 600 000,— DM (in Worten: neun Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 3. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Dufner

Für die Regierung der Republik Sambia
J. M. Lumina

Anlage
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 3. August 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:

Teleprinter	2,3 Mio DM
Flughafenausrüstung	1,8 Mio DM
Gußformen für Norgroup Plastics Ltd.	0,2 Mio DM
Maschinen zur Herstellung von Nägeln für LENCO	0,2 Mio DM
Ausrüstung für das Department of Geological Survey	0,5 Mio DM
Fahrzeuge für die Supa-Baking Co. Ltd.	1,0 Mio DM
Ersatzteile für die Zambezi Saw Mills Ltd.	0,1 Mio DM
Bergbausprengstoffe für Kafironda Ltd.	1,1 Mio DM
Ausrüstung für das Central Statistical Office	0,2 Mio DM
Werkstattausrüstung und Ersatzteile für die neue National Transport Organisation (NTC)	<u>2,2 Mio DM</u>
Gesamtsumme:	<u><u>9,6 Mio DM</u></u>

2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarungen
über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationendienste
in Island, Grönland und auf den Färöern

Vom 30. August 1979

Die Vereinbarungen vom 25. September 1956
über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flug-
navigationendienste in Island (BAnz. Nr. 155 vom
15. August 1958)

und

über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flug-
navigationendienste in Grönland und auf den Färöern
(BAnz. Nr. 158 vom 20. August 1958)

sind von Australien am 20. Dezember 1975 gekün-
digt worden. Die Vereinbarungen sind somit nach
ihren Artikeln XXIII Abs. 1 für

Australien am 31. Dezember 1976
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 7. Mai 1975 (BGBl. II S. 841).

Bonn, den 30. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. September 1979

In Lusaka ist am 26. Oktober 1978 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Sambia über
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden.
Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 26. Oktober 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sambia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Hiervon sind bis zu 12 Millionen DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) für das Maamba-Kohlenbergwerk bestimmt, insbesondere für den Bezug von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen

dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 26. Oktober 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. W. D u f n e r

Für die Regierung der Republik Sambia

J. M. M w a n a k a t w e

Anlage
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 26. Oktober 1978 bis zu 20 000 000,— DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Sambia von Bedeutung sind,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens
Vom 3. September 1979

Der Patentrechtsabkommensvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Rumänien am 23. Juli 1979
in Kraft getreten.

Rumänien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Patentrechtsabkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1979 (BGBl. II S. 815).

Bonn, den 3. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 5. September 1979**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1979 zu dem Abkommen vom 18. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (BGBl. 1979 II S.626) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 27. Oktober 1979

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. August 1979 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung
des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 7. September 1979**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 zu dem Protokoll vom 20. Juli 1977 zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (BGBl. 1979 II S. 181) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel VIII Abs. 2

am 24. September 1979

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. August 1979 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.